

Reglement zu kommunalen Ehrungen in der Gemeinde Feusisberg (Ehrungsreglement)

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Der Gemeinderat Feusisberg beschliesst am 25. Oktober 2012, gestützt auf § 17 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010:

I. Grundsätzliches

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde kann Personen, Organisationen oder Organisationsteile (z.B. Mannschaften) für deren ausserordentlichen Verdienst in der Gemeinde oder deren ausserordentliche kulturelle oder sportliche Leistung ehren.

² Die Selektion der zu Ehrenden sowie die Organisation der Ehrung obliegen der Kulturkommission.

Art. 2 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrung oder Bearbeitung eines Ehrungsgesuches.

II. Ehrenswerte Personen, Organisationen oder Organisationsteile

Art. 3 Grundvoraussetzungen

¹ Geehrt werden können Personen, welche in der Gemeinde wohnen oder in einem ortsansässigen Verein tätig sind oder von ausserhalb, wenn sie sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

² Organisationen oder Organisationsteile können geehrt werden, wenn sie in der Gemeinde domiziliert und aktiv sind oder von ausserhalb, wenn sie sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben.

³ Die zu Ehrenden müssen mit deren Ehrung einverstanden sein.

Art. 4 Ehrenswerte Leistung

¹ Damit in den Sportkategorien geehrt wird, ist mindestens ein Schweizermeistertitel in den höchsten Junioren- oder Erwachsenen kategorien verlangt.

² In den anderen Kategorien muss die Selektion für die Ehrung objektiv nachvollziehbar sein.

Art. 5 Kategorien

¹ Eine Person, eine Organisationen oder ein Organisationsteil kann in folgenden Kategorien geehrt werden:

- a. Einzelsportler (Einzelperson)
- b. Sportgruppe (Organisation oder Organisationsteil)
- c. Künstler (Einzelperson)
- d. Künstlergruppe (Personenmehrheit, Organisation oder Organisationsteil)

- e. ausserordentliche langjährige Freiwilligenarbeit zugunsten des Sports oder der Kultur in der Gemeinde (Einzelperson, Personengruppe, Organisation oder Organisationsteil)

² Es kann pro Kategorie

- a. eine Person, Organisation oder ein Organisationsteil geehrt werden; oder
- b. mehrere Personen, Organisationen oder mehrere Organisationsteile geehrt werden.

³ Eine Ehrung derselben Person, Organisation oder Organisationsteils in mehreren Kategorien an derselben Ehrung ist ausgeschlossen.

Art. 6 Wiederkehrende Ehrung

¹ Eine erneute Ehrung derselben Person, Organisation oder desselben Organisationsteils wie in den zwei vorangehenden Jahren ist nur möglich, wenn die Person einen höheren Titel als zuvor erreicht hat (z.B. vorher Schweizermeister, nachher Europameister) oder wenn die Person, Organisation oder der Organisationsteil durch deren Erfolge internationales Aufsehen erregt hat.

² Im zweiten Fall liegt die mehrmalige Ehrung im Ermessen der Kulturkommission.

III. Ehrung

Art. 7 Rhythmus

Die Ehrung findet jährlich statt, sofern genügend zu Ehrende vorhanden sind.

Art. 8 Veranstaltung der Ehrung

¹ Die Kulturkommission organisiert die Ehrung. Sie kann geeignete Laudatoren beiziehen.

² Die Ehrung erfolgt normalerweise im Rahmen der Chilbi, kann jedoch auch in einem anderen geeigneten Rahmen stattfinden.

IV. Geschenk für die Geehrten

Art. 9 Art und Umfang

¹ Die Geehrten erhalten anlässlich der Ehrung als Geschenk

- a. einen Gutschein und eine Urkunde; oder
- b. ein für sie speziell geschaffenes Kunstwerk.

² Der Wert des Geschenkes sollte folgende Grenzen nicht überschreiten:

- a. bei Jugendlichen unter 18 Jahren oder bei Ehrungen aus einer Jugendkategorie CHF 100.00;
- b. bei allen anderen Einzelpersonen bis CHF 500.00;
- c. bei Organisationen oder Organisationsteilen bis CHF 1'000.00.

³ Die Wahl des Geschenks erfolgt durch die Kulturkommission mit Rücksicht auf die zu Ehrenden individuell sowie auf deren Leistung.

V. Vereinsjubiläen

Art. 10 Unterstützte Jubiläen

Die Gemeinde kann lokale Vereine unterstützen, deren Existenzdauer in Jahren sich durch 10 oder 25 teilen lässt und sich daraus eine ganze Zahl ergibt.

Art. 11 Voraussetzungen

Voraussetzung für ein Jubiläumsgeschenk ist, dass der Verein einen Antrag an die Kulturkommission stellt und einen Anlass für die Gemeindebevölkerung veranstaltet.

Art. 12 Unterstützungshöhe

¹ Die Unterstützungshöhe liegt im Ermessen der Kulturkommission.

² Sie kann Beträge bis zu CHF 2'000.00 sprechen.

³ Bei der Festlegung der Beitragshöhe berücksichtigt die Kulturkommission namentlich das Alter, das Engagement für das Dorf, die Mitgliederzahl und die Nachwuchsförderung des Vereins.

VI. Verfahren

Art. 13

¹ Die Kulturkommission entscheidet aufgrund

- a. der Vorschläge ihrer Mitglieder;
- b. der Medienresonanz;
- c. Vorschlägen aus der Bevölkerung.

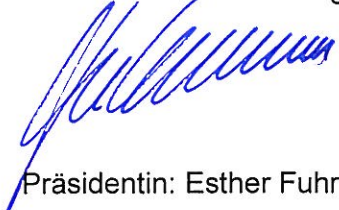
² Über den Entscheid einer Nichtehrung wird keine Korrespondenz geführt.

³ Die Kulturkommission entscheidet abschliessend.

VII. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 25. Oktober 2012 vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinderat Feusisberg



Präsidentin: Esther Fuhrmann



Schreiber: Werner Müller